



Stellungnahme
zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2012
 BKA-920.196/0005- III/1/2012

Vorbemerkung:

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die geplanten Änderungen des BDG (**Art I Z 1 und Z 37 betreffend § 20 Abs 1 Z 3a, § 112 Abs. 1 Z 1 und 2 BDG**) sowie die korrespondierenden, sich darauf beziehenden Änderungen des VBG, des RStDG usw.

Entgegen dem Begleitschreiben bedeutet der Verzicht auf eine Stellungnahme zu anderen Punkten des Entwurfs aber keineswegs, dass das BKA davon ausgehen kann, dass keine Einwände bestehen.

Ein öffentlich Bediensteter, der wegen eines Sexualdelikts nach §§ 201 bis 217 StGB, wegen Quälens oder Vernachlässigen eines Kindes nach § 92 StGB oder eines Gefangenen nach § 312 StGB oder wegen Folter rechtskräftig verurteilt wurde, soll in Zukunft **automatisch und unabhängig von der verhängten Strafe sein Amt bzw seine Anstellung verlieren**. Den Erläuterungen zufolge beschädigen strafgerichtliche Verurteilungen wegen solcher Straftaten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben der öffentlich Bediensteten derart massiv, dass eine sofortige und unerbittliche Reaktion des Dienstgebers erforderlich sei, um das Vertrauen wieder herzustellen. Ergänzend sieht der Entwurf vor (Art I Z 37), dass die Bediensteten zwingend vorläufig vom Dienst zu suspendieren sind, sobald eine rechtswirksame Anklage wegen eines der genannten Delikte vorliegt oder wenn die Untersuchungshaft verhängt wird.

Eine derartige **pauschale unerbittliche Härte ist entschieden abzulehnen**: Es gibt zweifellos Fälle, wo der Weiterverbleib verurteilter Personen im öffentlichen Dienst untragbar ist: wenn zB Polizisten verhaftete Personen foltern oder Lehrer Schulkinder geschlechtlich missbrauchen. Disziplinarcommissionen waren in Fällen von Polizeifolter manchmal wohl zu milde. Aber die jetzt vorgeschlagenen Änderungen gehen über den Anlassfall (Bakary J.) weit hinaus. Hier wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Grundlage der disziplinarrechtlichen Ahndung ist nach § 93 BDG die Schwere der Dienstpflichtverletzung und die Schuld des Täters: Die Grundsätze der gerichtlichen Strafzumessung (§§ 32 ff StGB) sind auch im Disziplinarstrafrecht des BDG sinngemäß anzuwenden. Zwar geht es überdies um die Wahrung des Vertrauens der Bevölkerung in

die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben, doch ist auch in dieser Hinsicht eine individuelle Beurteilung jedes Falles geboten. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn pauschal an die Verurteilung wegen praktisch aller Sexualdelikte die gravierende Folge des Amtsverlusts geknüpft wird. Bei jedem Delikt, auch bei (nach der Strafdrohung) schweren Sexualdelikten, kann die einzelne Tat so beschaffen sein, dass eine milde Sanktionierung geboten ist und auch aus disziplinarrechtlicher Sicht der Amtsverlust unverhältnismäßig erscheint: Man denke etwa an Sexualdelikte, die Jahrzehnte zurückliegen, womöglich als die betreffende Person noch gar nicht im öffentlichen Dienst tätig war, wenn sich der Täter seither wohl verhalten hat. Es scheint auch weitgehend unbekannt zu sein, dass der Tatbestand des § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger), der von der Öffentlichkeit pauschal als besonders verwerflicher Fall der Schwerekriminalität eingestuft wird, auch Handlungen erfasst, die gar nichts mit Schwerekriminalität zu tun haben, wo keine Kinder zu Opfern wurden (zB die Betrachtung sog. „virtueller“ kinderpornographischer Bilder, die rein künstlich am Computer hergestellt wurden, oder auch die bloße „Anscheinspornographie“).

Noch etwas ist zu beachten: Bei Sexualdelikten kommt es leider relativ häufig zu falschen Beschuldigungen. Nach dem Auseinanderbrechen von Beziehungen wird nicht selten der Ex-Partner zu Unrecht eines Sexualdelikts bezichtigt. An Beweismitteln sind oft nur die widersprechenden Aussagen des Beschuldigten und des Opfers vorhanden. Auch in solchen Fällen kann es zu Anklagen kommen, weil die Staatsanwaltschaft die Beweiswürdigung dem Gericht überlassen will. Schon die rechtswirksame Anklage soll nach dem Entwurf aber zwingend zur vorläufigen Suspendierung führen, die die Person trotz Hinweis auf die Unschuldsvermutung in der Öffentlichkeit schon halb zum Schuldigen stempelt.

Unerbittliche, gnadenlose Härte ohne Rücksicht auf den individuellen Fall erinnert an längst überwunden geglaubte Zeiten und ist nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Disziplinarrecht entschieden abzulehnen.

Innsbruck, am 23. 10. 2012

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, eh.